



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

...,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Großmarkt
Obst, Gemüse und Blumen,
Auf der Brandshofer Schleuse 4,
20097 Hamburg,

...,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 5. Mai 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 55.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der zulässige und insbesondere als Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthafte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 31. Januar 2020 gegen den Bescheid vom 28. Januar 2020, mit dem die Antragsgegnerin die zugunsten der Antragstellerin erfolgten Zuweisungen verschiedener Flächen auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen widerrufen hat, ist nicht begründet. Die

Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Widerruf der Zuweisungen. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn die insoweit vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das private Interesse des Adressaten des Verwaltungsakts, einstweilen von dessen Sofortvollzug verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts überwiegt. Dies ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt nach summarischer Prüfung rechtswidrig ist, da an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein vorrangiges öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist und zusätzlich ein besonderes öffentliches, über das an dem Erlass des Verwaltungsakts selbst hinausgehendes Interesse an seiner Vollziehung besteht.

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Widerruf der Zuweisungen der Flächen auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen (im Folgenden: Großmarkt). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufsbescheids erweist sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage formell (hierzu unter 1.) und materiell (hierzu unter 2.) als rechtmäßig.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 28. Januar 2020 ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Antragsgegnerin das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Widerrufsbescheids in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise schriftlich begründet. Ihre Darlegung, dass die Interessen der übrigen Marktteilnehmer durch das Verhalten der Antragstellerin erheblich beeinträchtigt worden seien und aufgrund der festgestellten wiederholten Verstöße und der fehlenden Einsicht der Antragstellerin mit weiteren Verstößen und entsprechenden Beeinträchtigungen des Interesses an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Marktes zu rechnen sei, begründet hinreichend einzelfallbezogen und nicht bloß „formelhaft“, weshalb vorliegend ausnahmsweise von dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, abzuweichen ist.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 28. Januar 2020 ist in materiell-rechtlicher Hinsicht ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Widerrufsbescheid ist

aller Voraussicht nach rechtmäßig (a.) und es besteht zudem ein besonderes öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung (b.).

a. Der angefochtene Bescheid vom 28. Januar 2020 erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtmäßig. Die Antragsgegnerin hat voraussichtlich zu Recht die in den Jahren 2014 bzw. 2016 gegenüber der Antragstellerin ergangenen Zuweisungsbescheide ..., ..., ..., ... und ... sowie die hierzu jeweils ergangenen Änderungsbescheide widerrufen.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 HmbVwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist. § 48 Abs. 4 HmbVwVfG gilt entsprechend, § 49 Abs. 2 Satz 2 HmbVwVfG. Hiernach ist die Rücknahme eines Verwaltungsakts nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, zulässig.

Sämtliche gegenüber der Antragstellerin ergangenen Zuweisungsbescheide der Antragsgegnerin enthalten u.a. folgende Nebenbestimmung:

„Der Zuweisungsbescheid ergeht unter Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn das Zuweisungsobjekt benötigt wird, um einzelne Freiflächen zu einer Fläche zum Zwecke einer besseren wirtschaftlichen Nutzung der Großmarkthalle zusammenzuführen. Im Übrigen kann der Bescheid unter den Voraussetzungen der Ziffer XII. der Betriebs- und Benutzungsordnung widerrufen werden.“

Gemäß Ziffer XII. Nr. 1 Satz 1 der Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 2. Juni 1986 (zuletzt geändert am 16.9.2008, Amtl. Anzeiger v. 26.9.2008, S. 1901, im Folgenden: BuBO) kann die Großmarktverwaltung eine Zuweisung unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 HmbVwVfG widerrufen. Dies gilt nach Ziffer XII. Nr. 1 Satz 2 lit. i) BuBO insbesondere, wenn der Zuweisungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Verordnung über den Großmarkt für Obst, Gemüse und Blumen vom 1. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 278, im Folgenden: Verordnung Großmarkt) oder gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen hat. Werden die Verstöße nach lit. i) von einem vertretungsberechtigten Mitglied einer juristischen Person oder Personengesellschaft begangen, so kann die Zuweisung gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft widerrufen werden, Ziffer XII. Nr. 1 Satz 3 BuBO.

Diese Voraussetzungen für den Widerruf der in der Vergangenheit zugunsten der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin erfolgten Zuweisungen sind voraussichtlich erfüllt.

aa. Zwischen den Beteiligten bestehen zunächst – bezogen auf verschiedene Flächen auf dem Gelände des Großmarkts – Zuweisungsverhältnisse im Sinne der Ziffer XII. Nr. 1 Satz 1 BuBO. Gemäß Ziffer IX. Nr. 2 Satz 1 BuBO werden Verkaufsstände, Räume oder Flächen in der Regel zwar mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages überlassen. Bestehende Zuweisungsverhältnisse, nämlich die Überlassung mittels Verwaltungsakts, behalten jedoch ihre Gültigkeit, Ziffer IX. Nr. 2 Satz 2 BuBO. Die Antragsgegnerin hat zunächst im Jahr 2014 gegenüber der Antragstellerin verschiedene, jeweils mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene „Zuweisungsbescheide“ erlassen und der Antragstellerin mittels dieser Verwaltungsakte dort jeweils näher beschriebene Flächen bzw. Objekte zugewiesen. Diese Zuweisungsbescheide dürften im Jahr 2016 zwar sämtlich durch nahezu inhaltsgleiche Zuweisungen ersetzt worden sein. Diese ersetzenden Zuweisungsbescheide erfolgten jedoch ebenfalls jeweils in Form eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 Satz 1 HmbVwVfG. Die in den folgenden Jahren hierzu ergangenen Änderungsbescheide nahmen auf die Zuweisungsbescheide jeweils konkret Bezug und stellten ausdrücklich klar, dass die übrigen – nicht von der jeweiligen Änderung betroffenen – Bestimmungen der Zuweisungsbescheide unverändert blieben.

Dass die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 5. Juli 2019 gegenüber der Antragstellerin die fristlose Kündigung aller „*bestehenden Mietvereinbarungen*“ ausgesprochen hat, steht der rechtlichen Einordnung der zwischen den Beteiligten begründeten Nutzungs- und Überlassungsverhältnisse als Zuweisungsverhältnisse im Sinne der Ziffer IX. Nr. 2 Satz 2 BuBO und der hieraus folgenden Möglichkeit zum Widerruf derselben durch die Antragsgegnerin nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 HmbVwVfG i.V.m. Ziffer XII. Nr. 1 Sätze 1, 2 lit. i) BuBO nicht entgegen. Die Kündigung tatsächlich nicht existenter Mietverhältnisse durch die Antragsgegnerin erfolgte offenkundig in Verkennung der Rechtslage und ist von ihr zu Recht nicht weiterverfolgt worden (vgl. 1. Vermerk v. 10.1.2020, Sachakte der Antragsgegnerin, Anlage 11).

bb. Die Antragstellerin hat wiederholt gegen die Verordnung Großmarkt und die BuBO im Sinne der Ziffer XII. Nr. 1 Satz 2 lit. i) BuBO verstoßen.

Mit der Lagerung von Zitrusfrüchten in einem hierfür nicht geeigneten Lagerraum im Untergeschoss des Großmarkts am 20. Dezember 2019 und dem hieraus resultierenden

Verderb der Ware hat die Antragstellerin zum einen gegen das allgemeine Verunreinigungsverbot des § 3 Abs. 1 Satz 1 Verordnung Großmarkt verstoßen. Die durch die Lagerung der stark verdorbenen Früchte unbestritten verursachte Feuchtigkeitsansammlung, Wärmeentwicklung und Geruchsbildung in dem Lagerraum erforderte dessen umfassende Reinigung und Lüftung; infolge starker Schimmelbildung war der Lagerraum zudem (zeitweise) kaum begehbar und musste zunächst hinreichend gelüftet werden.

Mit der Lagerung der Zitrusfrüchte in einer hierfür nicht geeigneten Räumlichkeit dürfte die Antragstellerin zudem gegen Ziffer X. Nr. 2 Satz 2 BuBO verstoßen haben. Danach dürfen in Kühl- und Lagerräume nur Marktwaren gebracht werden, die zur Einlagerung geeignet sind und weder üblen Geruch verbreiten noch Feuchtigkeit hinterlassen. Der Umstand, dass die von der Antragstellerin eingelagerten Zitrusfrüchte am Morgen des 27. Dezember 2019 von Mitarbeitern der Antragsgegnerin in einem stark verdorbenen und übelriechenden Zustand vorgefunden wurden, gibt hinreichenden Anlass zur Annahme, dass die Waren jedenfalls nicht zur Lagerung in dem tatsächlich genutzten Lagerraum geeignet waren.

Die Antragstellerin hat mit der Lagerung der Zitrusfrüchte über die Weihnachtstage schließlich voraussichtlich gegen die ihr nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung Großmarkt obliegende Pflicht verstoßen, Abfälle und Waren, die an Qualität verloren haben und insbesondere durch Überreife, Schimmel- und Fäulnisbildung in Verderb übergehen, unverzüglich aus den Marktanlagen zu entfernen. Eine entsprechende Pflicht sieht Ziffer XIV. Nr. 4 Satz 1 BuBO vor, wonach Waren, die in Verderb übergehen, übelriechende Abfälle oder andere Abfälle unverzüglich aus dem Marktbereich zu entfernen oder auf einer von der Großmarktverwaltung bestimmten Stelle zu lagern sind. Selbst wenn die Zitrusfrüchte zum Zeitpunkt der Einlagerung durch die Antragstellerin am 20. Dezember 2019 noch nicht an Qualität verloren hatten und insbesondere noch nicht in Verderb übergegangen waren, hätte es der Antragstellerin obliegen, für den Erhalt dieses Zustands durch ordnungsgemäße Lagerung Sorge zu tragen. Zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung durch Mitarbeiter der Antragsgegnerin waren die Zitrusfrüchte – dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig – bereits verdorben; es handelte sich insofern um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung Großmarkt bzw. der Ziffer XIV. Nr. 4 Satz 1 BuBO. Angesichts des Zustands des Lagerraums, in dem die Mitarbeiter der Antragsgegnerin am 26. Dezember 2019 um 23:45 Uhr *„an der Decke und dem Boden starke Feuchtigkeitsansammlung, Wärmeentwicklung und Geruchsbildung“* festgestellt haben (vgl. 1. Vermerk v. 27.12.2019, Sachakte der Antragsgegnerin, Anlage 2), kann bei lebensnaher Betrachtung eine Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung nicht

angenommen werden. Insofern ist es ohne Relevanz, ob die Antragstellerin die verdorbenen Zitrusfrüchte – wie in der eidesstattlichen Versicherung ihres Geschäftsführers vom 30. Januar 2020 (Bl. 42 GA) ausgeführt – bereits gegen 8:30 Uhr am 27. Dezember 2019 aus dem Lagerraum entfernt hat oder ob dies tatsächlich erst – wie im Schriftsatz der Antragstellerin vom 9. April 2020 (Bl. 121 GA) eingeräumt wird – zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich zur Mittagszeit, erfolgte. Der Zustand der Waren hätte deren Entfernung offenkundig bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt zwischen dem 20. Dezember 2019 und dem 27. Dezember 2019 erfordert, um die festgestellten Folgen des Verderbs – Feuchtigkeits-, Schimmel- und Geruchsbildung – zu verhindern.

Der Antragstellerin ist die Einlagerung der Zitrusfrüchte in einem hierfür nicht geeigneten Lagerraum durch einen Mitarbeiter zuzurechnen. Der Vortrag der Antragstellerin, ihr Mitarbeiter, ..., habe trotz der eindeutigen Anweisung durch ihren Geschäftsführer, die Ware in den hierfür geeigneten Kellerraum ... einzulagern, diese im nicht geeigneten Lager Nr. ... eingelagert, und für sie habe aufgrund der in der Vergangenheit stets korrekten Aufgabenerfüllung durch ... kein Anlass zur Annahme einer Einlagerung im Lager Nr. ... bestanden (vgl. Ss. v. 9.4.2020, Bl. 120 GA), führt zu keiner anderen Bewertung. Dass der Mitarbeiter tatsächlich in einer für die Antragstellerin nicht vorhersehbaren und eine Zurechnung daher ausschließenden Weise eigenmächtig gehandelt haben könnte, ist weder substantiiert dargelegt noch sonst erkennbar. Insofern ist schon nicht schlüssig dargelegt, dass die Antragstellerin tatsächlich eine eindeutige Anweisung erteilt hatte, entgegen derer der Mitarbeiter gehandelt haben könnte: In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 30. Januar 2020 hat der Geschäftsführer der Antragstellerin nämlich noch ausgeführt, der Mitarbeiter, ..., habe die Ware „*aufgrund eines Mißverständnisses*“ in das schlecht belüftete Lager Nr. ... und nicht in den hierfür geeigneten Keller ... eingeräumt (Bl. 42 GA). Entsprechend heißt es in den Stellungnahmen der – anwaltlich zu diesem Zeitpunkt noch nicht vertretenen – Antragstellerin im Verwaltungsverfahren, dass ihr „*Mitarbeiter ... etwas missverstanden*“ habe (Stellungnahme v. 2.1.2020, Sachakte der Antragsgegnerin, Anlage 11) bzw. dass sie „*durch ein Missverständnis mit einem Mitarbeiter*“ in die Situation geraten sei (Stellungnahme v. 10.1.2020, Sachakte der Antragsgegnerin). Ungeachtet der Widersprüchlichkeit des Vortrags der Antragstellerin hinsichtlich des Namens ihres Mitarbeiters, ist jedenfalls nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass die Einlagerung der Zitrusfrüchte ohne Verschulden der Antragstellerin erfolgte. Die Antragstellerin hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Januar 2020 (a.a.O.) vielmehr selbst ausgeführt, dass sie aufgrund des mit dem Weihnachtsgeschäft

verbundenen übermäßigen „Geschäftsablauf(s)“ ihrer „Aufsichtspflicht nicht vollständig“ habe nachkommen können.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus diverse weitere Verstöße gegen die Verordnung Großmarkt begangen:

Ausweislich der Ordnungswidrigkeitenanzeige der Antragsgegnerin vom 10. Dezember 2019 ist die Antragstellerin trotz entsprechender Aufforderungen ihrer Pflicht zur regelmäßigen fachgerechten Reinigung der ihr überlassenen Flächen und Räume nach § 3 Abs. 5 Verordnung Großmarkt nicht nachgekommen. Soweit die Antragstellerin dies in der Sache nicht bestreitet, jedoch darauf verweist, dass eine Vielzahl weiterer Teilnehmer des Großmarktes ihrer Reinigungspflicht nicht bzw. nur nach entsprechender Aufforderung nachkämen, kann sie hiermit nicht durchdringen. Die Pflicht zur Reinigung nach § 3 Abs. 5 Verordnung Großmarkt trifft jeden Nutzer und jede Nutzerin individuell. Insofern ist es für die Feststellung eines Verstoßes gegen diese Pflicht ohne Bedeutung, in welchem Maße andere Nutzerinnen und Nutzer die Pflicht beachten und diese (rechtzeitig) erfüllen.

Die Antragstellerin hat zudem im Jahr 2019 wiederholt, nämlich im März 2019 dreimal und im Juli und August 2019 insgesamt über 20 Mal, gegen das Verbot, Waren an hierfür nicht überlassenen bzw. vorgesehenen Flächen zu lagern oder abzustellen (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 7 Verordnung Großmarkt), verstoßen. Im August 2019 hat sie zudem einmal gegen das aus § 5 Abs. 2 Verordnung Großmarkt folgende Verbot, Brandschutztore mit Waren, Leergut oder Fahrzeugen zu verstellen, verstoßen. Diese Verstöße, die von der Antragstellerin in der Sache nicht bestritten werden, wurden seitens der Antragsgegnerin mit mündlichen Verwarnungen bzw. Bußgeldbescheiden geahndet. Insofern ist der von der Antragstellerin vorgebrachte Einwand, Verstöße dieser Art seien im Großmarkt an der Tagesordnung und würden von einer Vielzahl anderer Teilnehmer und Teilnehmerinnen gleichermaßen begangen, ebenfalls ohne Belang und ändert an der Richtigkeit der von der Antragsgegnerin getroffenen Feststellung zahlreicher Verstöße durch die Antragstellerin nichts. Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, die Verstöße seien vor der von der Antragsgegnerin im Schreiben vom 7. August 2019 angekündigten dreimonatigen Wohlverhaltensfrist begangen worden und könnten ihr daher nicht mehr entgegengehalten werden, übersieht sie zum einen, dass sie im Anschluss an den Erhalt des Schreibens am 8. August 2019 (vgl. Vermerk auf Schreiben v. 7.8.2019, Sachakte der Antragsgegnerin, Anlage 11) an neun weiteren Tagen Verstöße gegen § 2 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 Verordnung Großmarkt begangen hat. Zum anderen geht die Antragstellerin zu Unrecht davon aus, dass die Antragsgegnerin mit der im Schreiben vom 7. August 2019 in

Aussicht gestellten Möglichkeit der Rücknahme der zuvor – rechtsfehlerhaft ausgesprochenen (s.o.) – fristlosen Kündigung für den Fall, dass innerhalb dreier Monate ein Wohlverhalten seitens der Antragstellerin festzustellen sei, in irgendeiner Form auf eine Geltendmachung der Verstöße verzichtet oder sonst einen Vertrauenstatbestand bei der Antragstellerin geschaffen haben könnte, sich nicht mehr auf die zuvor erfolgten Verstöße zu beziehen. Der Antragsgegnerin ist es vielmehr unbenommen, den Widerruf der Zuweisungen auf diese, sämtlich binnen der Jahresfrist nach § 49 Abs. Satz 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 HmbVwVfG begangenen Verstöße zu stützen.

Soweit sich die Antragsgegnerin hingegen im angefochtenen Bescheid vom 28. Januar 2020 auf „*diverse weitere wiederholte Verstöße*“ der Antragstellerin und deren Mitarbeiter „*in den vergangenen Jahren*“ beruft, ist sie hiermit aufgrund der Jahresfrist des § 49 Abs. Satz 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 HmbVwVfG ganz überwiegend präkludiert. Denn der Großteil der Verstöße gegen Park- und Rauchverbot sowie gegen die Führerscheinplicht wurde in den Jahren 2015 bis 2018 begangen (vgl. tabellarische Übersicht „Verstöße ... 2015-2020“, Sachakte der Antragsgegnerin, Anlage 3).

Ob der am 24. Januar 2019 begangene und damit innerhalb der Jahresfrist liegende Verstoß des Mitarbeiters ... gegen das aus § 5 Abs. 1 Verordnung Großmarkt folgende Rauchverbot, von dem die Antragsgegnerin ausweislich der Ordnungswidrigkeitenanzeige am Tag des Verstoßes Kenntnis erlangt hat, der Antragstellerin zuzurechnen ist oder ob Ziffer XII. Nr. 1 Satz 3 BuBO der Zurechnung dieses Verstoßes insoweit entgegensteht, bedarf im Hinblick auf die bereits getroffene Feststellung wiederholter Verstöße der Antragstellerin gegen die Verordnung Großmarkt und die BuBO keiner Entscheidung.

Vor diesem Hintergrund kann ebenfalls offenbleiben, ob einzelne der von der Antragstellerin im Jahr 2019 begangenen Verstöße darüber hinaus schwerwiegend im Sinne der Ziffer XII. Nr. 1 Satz 2 lit. i) BuBO sind.

cc. Liegen danach wiederholte Verstöße gegen die Verordnung Großmarkt und die BuBO vor, hat die Antragsgegnerin das ihr in § 49 Abs. 2 Satz 1 HmbVwVfG i.V.m. Ziffer XII. Nr. 1 Satz 1 BuBO eingeräumte Ermessen aller Voraussicht nach fehlerfrei ausgeübt.

Der Widerruf der Zuweisungen dürfte insbesondere verhältnismäßig sein. Er dient dem Zweck, die Störung des Großmarktbetriebs durch Verstöße gegen die BuBO und die Verordnung zu verhindern, auf diese Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dieser öffentlichen Einrichtung aufrechtzuerhalten und einen geregelten Marktablauf im Interesse

aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu ermöglichen. Der Widerruf ist geeignet, diesen Zweck zu fördern, da der Antragstellerin hierdurch die Möglichkeit einer Nutzung der Großmarktflächen genommen wird und weitere Störungen durch regelwidriges Verhalten der Antragstellerin verhindert werden. Der Widerruf der Zuweisungen ist weiter erforderlich, um einen geregelten Marktablauf zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Vielzahl der durch die Antragstellerin innerhalb nur eines Jahres begangenen Verstöße ist in Zukunft mit weiteren Verstößen und entsprechenden Störungen des Marktbetriebs zu rechnen. Dass die von der Antragsgegnerin bislang angewandten mildereren Mittel als Reaktion auf die zahlreichen Regelverstöße zu einer nachhaltigen und dauerhaften Änderung des Verhaltens der Antragstellerin bei der Nutzung der ihr zugewiesenen Großmarktflächen geführt hätten, ist angesichts der Häufigkeit der begangenen Regelverstöße innerhalb eines mehrmonatigen Zeitraums nicht erkennbar.

An dieser Einschätzung vermag der Vortrag der Antragstellerin, sie habe die Fa. ... mit der Einführung eines sog. HACCP-Konzept beauftragt und das Konzept werde bereits in der Woche vom 16. März 2020 etabliert sein, nichts zu ändern. Als Lebensmittel vertreibende Unternehmerin ist die Antragstellerin gemäß Art. 5 Abs. 1, 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene (ABl. 2004, L 139/1) verpflichtet, ein oder mehrere ständige Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Ziel der HACCP-Grundsätze ist es, mittels einer Gefahrenanalyse die für die Sicherheit der Lebensmittel kritischen Kontrollpunkte zu identifizieren und Mechanismen und Verfahren zur Überwachung der identifizierten Kontrollpunkte zu etablieren (*hazard analysis and critical control points*; vgl. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 585/2004). Hierdurch sollen Vorfälle wie der Verderb der Zitrusfrüchte im Dezember 2019 gerade verhindert werden. Der Umstand, dass die Antragstellerin die ihr bereits seit (mindestens) 2014 obliegende Pflicht zur Einrichtung eines HACCP-Konzepts nunmehr unter dem Eindruck des drohenden Verlusts der Zuweisungen der Großmarktflächen erfüllt, vermag die Erforderlichkeit des Widerrufs nicht zu beseitigen, da eine ernsthafte und nachhaltige Einsicht und Bereitschaft zur zukünftigen Einhaltung der für sie geltenden Regeln hierdurch nicht glaubhaft belegt wird. Im Übrigen ist nicht erkennbar, weshalb die Einrichtung und Durchführung eines HACCP-Konzepts durch die Antragstellerin zukünftige Verstöße gegen die dem reibungslosen Großmarktbetrieb dienenden Regelungen nach §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 7 und 5 Abs. 2 Verordnung Großmarkt ausschließen sollte.

Der Widerruf der Zuweisungen erweist sich schließlich als verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Schwere des mit dem Widerruf verbundenen Eingriffs in die

Berufsausübungsfreiheit der Antragstellerin (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) steht nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des mit dem Widerruf verfolgten öffentlichen Interesses an dem ungestörten Betrieb des Großmarktes.

Insofern ist zunächst das Interesse der Antragsgegnerin, den störungsfreien Betrieb des Großmarkts zu sichern und hierdurch allen Marktteilnehmern die Teilnahme am Großmarkt im Rahmen der geltenden Betriebs- und Benutzungsordnung zu ermöglichen, als gewichtig anzusehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich mehr als 400 Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Großmarkt wirtschaftlich betätigen und Beeinträchtigungen im Betriebsablauf insofern nicht nur das (u.a. wirtschaftliche) Interesse der Antragsgegnerin selbst, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Marktteilnehmer zu berühren vermögen.

Demgegenüber wiegt das Interesse der Antragstellerin weniger schwer. Dass sie infolge des Widerrufs in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sein könnte, ist schon nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Im Anhörungsverfahren hat sie gegenüber der Antragsgegnerin lediglich vorgetragen, dass ihr operatives Geschäft durch den Widerruf der zugewiesenen Lager- und Verkaufsflächen „so schwer beeinträchtigt“ würde, dass es sie „um die Existenz bringen“ würde. Aussagekräftige Geschäftszahlen etwa dazu, welchen Anteil das Geschäft auf den zugewiesenen Großmarktf Flächen an ihrem Gesamtumsatz hat, sind durch die Antragstellerin jedoch weder im Rahmen des Verwaltungs- noch des gerichtlichen Eilverfahrens vorgelegt worden. Das weitere Vorbringen, dass sie bei einem Jahresumsatz von ... Euro in 2019 rund ... Euro „Einkaufsvolumen intern bei weiteren Unternehmen des Großmarkts“ habe, lässt jedenfalls den Schluss zu, dass der Hauptteil der jährlichen Umsätze der Antragstellerin nicht auf dem Großmarkt generiert wird. Eine solche Geschäftstätigkeit außerhalb des Großmarkts steht ihr in Zukunft weiterhin offen.

b. Es besteht zudem ein besonderes, über das Erlassinteresse hinausgehendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Zuweisungen. Angesichts der Vielzahl von Verstößen innerhalb eines – hier nur zu berücksichtigenden – Zeitraums von zehn Monaten ist gegen die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass bis zum Abschluss des Widerspruchs- und eines sich hieran gegebenenfalls anschließenden Klageverfahrens mit der Begehung weiterer Verstöße und der damit verbundenen Störung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebs gerechnet werden müsse, nichts zu erinnern.

Der Annahme des besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses steht schließlich kein etwaiger, aus einem anderen Recht folgender Anspruch der Antragstellerin auf (weitere)

Nutzung der zugewiesenen Flächen entgegen. Insbesondere besteht zwischen den Beteiligten – wie dargelegt – kein Mietverhältnis, aus dem ein entsprechender Anspruch (§ 535 Abs. 1 Sätze 1, 2 BGB) folgen könnte.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG. Mangels aussagekräftiger Angaben zu der prognostizierten Höhe des auf den zugewiesenen Flächen erwirtschafteten Gewinns, nimmt das Gericht in Anlehnung an Ziffer 54.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen für die Hauptsache unter Zugrundelegung eines Mindestgewinns von 300,00 EUR/Tag und der Betriebszeiten des Großmarktes an 365 Tagen im Jahr einen Streitwert in Höhe von 109.000,00 EUR an und reduziert diesen im Hinblick im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Hälfte (vgl. Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs).